Kleingartenanlage
"Berliner Bär - Kemnitz" e.V.

Kemnitz, den 20. März 2016

### GARTENORDNUNG

der Kleingartenanlage "Berliner Bär - Kemnitz" e.V.

## überarbeitet und beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 20.03.2016

Diese Gartenordnung basiert auf dem BKleingG, der Rahmengartenordnung des Landesverbandes Brandenburg der Gartenfreunde e.V. und der Gartenordnung des Kreisverbandes Potsdam der Garten- und Siedlerfreunde e.V. in den aktuellen Fassungen.

Sie beinhaltet die Grundregeln für die Gestaltung und Nutzung der Kleingärten, für die Ordnung und Sauberkeit in der Anlage, für die Pflege der Anlage und des Vereinseigentums sowie für das Zusammenleben der Kleingärtner in der Kleingartenanlage.

Kleingärtner, im Sinne der Gartenordnung, sind die Pächter der Kleingartenanlage "Berliner Bär- Kemnitz" e.V., die Mitglieder des Vereins und sonstige Nutzer von Parzellen.

Die Gartenordnung bietet die Voraussetzung dafür, dass sich die Beziehungen zwischen den Kleingärtnern zur gegenseitigen Achtung und Unterstützung, der kameradschaftlichen Hilfe, der Rücksichtnahme und Zuvorkommenheit im individuellen Verhalten entwickeln können.

Ihre Verwirklichung sowie das gemeinsame Miteinander bedingen, dass alle Kleingärtner gut nachbarschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und ihre Parzellen im Sinne des BKGG kleingärtnerisch nutzen.

Die Verpachtung der Kleingärten erfolgt nur zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung im Sinne des § 1 Abs. 1, Nr. 1 des Bundeskleingartengesetzes. Die kleingärtnerische Nutzung beinhaltet die Kombination eines nichterwerbsmäßigen

Anbaus von Obst, Gemüse und Blumen sowie die Gestaltung und Nutzung des Kleingartens zu Erholungszwecken.

In jedem Kleingarten ist zwingend eine nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenanbauerzeugnissen für den Eigenbedarf zu betreiben. Auf mindestens einem Drittel (1/3) der Kleingartenfläche, laut Pachtvertrages, sind in der für Kleingärten typischen Vielfalt Obst- und Gemüsekulturen anzubauen. Unzulässig sind reine Kern- und/oder Beerenobstgehölze auf Rasen. Rasenbewuchs und Ziersträucher dürfen nicht überwiegen.

Jeder Kleingärtner kann seinen Kleingarten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Kleingartenpachtvertrages, der Gartenordnung und der geltenden Gesetze nach seinen eigenen Vorstellungen zweckmäßig Nutzen und gestalten. Kann der Kleingartenpächter aus gesundheitlichen oder anderen Gründen vorübergehend seinen Kleingarten nicht selbst bearbeiten, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Verpächters einen Betreuer einsetzen.

## 1. Bebauung

Art und Umfang der baulichen Nutzung der Pachtfläche ergeben sich aus dem BKleingG, der Rahmengartenordnung des LV Brandenburg der Gartenfreunde e.V. und des Pachtvertrages mit dem Zwischenpächter.

- 1.1 Vor Errichtung oder baulicher Änderung einer Gartenlaube, Nebenanlagen wie z.B. Terrasse, Spielhäuser, Schwimmbecken und sichtbehindernder Einfriedungen sind beim Vorstand Bauanträge und Bauzeichnungen einzureichen, die dieser entscheidet oder eine Entscheidung des Zwischenpächters einholt. Abweichungen von genehmigten Bauzeichnungen sind nicht zulässig.
- 1.2. Das Aufstellen eines Geräteschuppens bis max. 5 qm die Errichtung eines Gewächshauses und das Anlegen eines Gartenteiches bis max. 10 qm Grundfläche ist mit Zustimmung des Vorstandes erlaubt.
- 1.3 Das saisonbegrenzte Aufstellen von transportablen Schwimmbecken ( bis 12 qm) und Pavillons/Zelten im Garten ist erlaubt. Sie sind zum Saisonende zu entleeren bzw. abzubauen.

Die Saison beginnt mit Inbetriebnahme der zentralen Wasserversorgung und endet mit deren Abschaltung. Sie gliedert sich in Vor-, Haupt- und Nachsaison.

1.4 Die auf der Parzelle errichteten Anlagen wie Gartenlaube, Schuppen usw. sind stets in einem sauberen und gepflegten Zustand zu halten.

## 2. Gehölze

2.1 Aus Gründen der wachstumsbedingten Eigenheiten (Wurzelbildung usw.) bestimmter Gehölze, die zu einer Einschränkung der kleingärtnerischen Nutzung führen können, sowie der engen Nachbarschaft zu anderen Gärten, ist nur das Anpflanzen von Zier- und Obstgehölzen erlaubt.

Das Anpflanzen von Haselnuss-, Walnuss-, Holunder-, Weiden- und Essigbäumen ist nicht erlaubt.

Vertragswidrig angepflanzte Gehölze sind, auf Kosten des Verursachers, spätestens vor dem Weiterverpachten aus dem Kleingarten zu entfernen.

- 2.2. Es dürfen nur niedrige und halb hohe Ziersträucher (max. 2,50 m) gepflanzt werden. Bei Pächterwechsel sind alle Laub und Nadelgehölze zu entfernen, außer äußere Umfriedung.
- 2.3 Bevorzugt sind Obstgehölze als Niederstamm anzupflanzen. Andere Stammformen sind, soweit vorhanden, zu erhalten, wenn benachbarte Pächter in der Nutzung ihres Gartens nicht beeinträchtigt werden. Die in der Rahmengartenordnung des LV Brandenburg - Anhang 01 - genannten Pflanz- und Grenzabstände sind zu beachten.
- 2.4. Es ist unzulässig, Bäume, Gebüsch, Ufervegetation, oder ähnlichen Bewuchs in Kleingartenanlagen in der Zeit vom 01. März bis 30. September abzuschneiden, zu fällen, zu roden oder auf andere Weise zu beseitigen. Formschnittmaßnahmen sind zulässig und dann kein "Beseitigen" im Sinne von § 34 (1) des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, wenn Nist-, Brut-, und Lebensstätten frei lebender Tiere weder zerstört noch beschädigt werden, bzw. freilebende Tiere nicht so nachhaltig gestört werden, dass sie insbesondere ihr Brutgeschäft aufgeben.

## 3. <u>Einfriedungen</u>

- 3.1 Massive Einfriedungen, wie Beton- oder Steinmauern, sowie die Verwendung von Stacheldraht sind nicht zulässig.
- 3.2 Die Wuchshöhe von Hecken darf:
  - zwischen den Gärten und innerhalb der Anlage 1,20 m und
  - an den Außenseiten ausgewählter \* Randparzellen 1,80 m und
  - entlang der Anlage (Außenzaun) 2,20 m

nicht überschreiten.

(\*) durch die MV beschlossen am 18.03.2006

Sie müssen regelmäßig verschnitten werden, dürfen die freie Zufahrt zu den Parzellen nicht behindern und an der äußeren Umzäunung der Anlage keinen Schaden verursachen.

# 4. Umweltschutz

- 4.1 Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sachgemäß, unter Beachtung ökologischer Gesichtspunkte, zu bekämpfen. Die Verwendung von Herbiziden (Unkrautvernichtungsmitteln) ist verboten.
- 4.2 Zur Gewährleistung des Schutzes unserer heimischen Vögel sind im Rahmen der Möglichkeiten Nistgelegenheiten, Futterstellen und Vögeltränken anzulegen.
- 4.3 Pflanzliche Gartenabfälle sind zu kompostieren, Die Kompostanlage muss durch Anpflanzung vor Einsicht geschützt sein und darf nicht zur Belästigung Anderer führen.
- 4.4 Das Verbrennen von naturbelassenen Holz ist entsprechend § 7 Landesimmissionsschutzgesetz als offenes Feuer in Durchmesser und Höhe von 1 m zulässig. Es ist darauf zu achten, dass Nachbarn durch zu starke Rauchentwicklung nicht belästigt werden.

4.5 Unrat- und Gerümpelablagerungen in den Kleingärten sind nicht erlaubt. Für die Entsorgung von Gehölzen, Schnittgut und Restmüll sind die angebotenen Möglichkeiten zu nutzen.

Eine Entsorgung außerhalb der Anlage ist verboten und gelangt bei Bekanntwerden zur Anzeige.

4.6 Das Entleeren von Fäkaliengruben (abflusslose Sammelgruben) ist möglichst an den Werktagen vornehmen zu lassen (Fremdentsorgung).

Nach einer Standzeit von 90 Tagen ist das großflächige Verrieseln der flüssiger Bestandteile, bei nassem Wetter, erlaubt (Eigenentsorgung).

# 5. Gemeinschaftsanlagen

5.1 Gemeinschaftseinrichtungen (Vereinsobjekte, Wasserzapfstellen, Tafeln, Hinweisschilder, Zäune, Gehölze usw.) unterliegen dem besonderen Schutz aller Kleingärtner.

Festgestellte Mängel und Schäden sind, wenn möglich, abzustellen und umgehend Dem Vorstand anzuzeigen.

- 5.2 Gemeinschaftseinrichtungen sowie zur Ausleihe stehende Maschinen, Geräte, Pavillons usw. können während der Saison gegen eine Gebühr (GBO) nach Anmeldung ausgeliehen werden.
  - Beschädigungen und festgestellte Mängel sind dem Ausleihdienst zu melden.
- 5.3 Die Lagerung von Materialien außerhalb der eigenen Parzelle ist nur bis zu einer Dauer von maximal 24 Stunden erlaubt und darf nicht zur Behinderung Anderer führen.
- 5.4 Der Zwischenpächter/Vorstand ist berechtigt, die Kleingärtner zu Gemeinschaftsarbeiten für die Anlage, die Unterhaltung der gemeinschaftlichen Einrichtungen und Anlagen sowie zur Absicherung von Veranstaltungen des Vereins, heranzuziehen.

Für Gemeinschaftsarbeiten können vom Kleingärtner, in Ausnahmefällen, Ersatzpersonen gestellt werden.

### Seite 6 von 9

Das Mindestalter der an der Gemeinschaftsarbeit teilnehmenden Personen beträgt 16 Jahre.

Nicht erbrachte Leistungen (Regelarbeitsstunden) sind von dem jeweiligen Kleingärtner finanziell zu begleichen. Grundlage für die Höhe der finanziellen Leistungen sind die jährlich auf der Jahreshauptversammlung beschlossener Regelstundensätze lt. Gebührenordnung.

Mehr geleistete Arbeitsstunden werden gutgeschrieben, sie verfallen bei einem Pächterwechsel.

5.5 Für die Restmüllentsorgung steht jedem Kleingärtner das vereinseigene Müllhaus Zur Verfügung.

Das Abstellen von Hausmüll, auf dem dafür vorgesehenen Platz, in der KGA, ist nur in den bei der APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH Werder gekauften Müllsäcken erlaubt.

Sperrmüll und weiße Ware müssen zur Abholung, bei der oben genannten, angemeldet und auf eigene Kosten entsorgt werden.

Gelbe Säcke sind durch die Kleingärtner selbst zu entsorgen.

# 6. Ruhe, Ordnung und Sicherheit

- 6.1 Der Kleingärtner ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit Für sich, seine Angehörigen und Gäste zu achten.
- 6.2 Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Lärm belästigung ist verboten.

# ! 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr ist generelle Ruhezeit!

Geräuschverursachende Gartengeräte und Tätigkeiten dürfen zu folgenden Zeiten zum Einsatz kommen bzw. durchgeführt werden:

An gesetzlichen Feiertagen ist jegliche Lärmbelästigung untersagt.

### Seite 7 von 9

1. In der Vorsaison (März und April) und in der Nachsaison (Oktober bis Februar)

-Montag – Freitag von 09 Uhr bis 19 Uhr -Sonnabend von 09 - 12 Uhr und 15 - 17 Uhr

-Sonntag von 09 - 12 Uhr

2. In der Hauptsaison (Mai bis September)

- Montag – Freitag von 09 - 12 Uhr und 15 - 19 Uhr - Sonnabend von 09 - 12 Uhr und 15 - 17 Uhr

- Sonntag\* von 09 - 12 Uhr

- 6.3 Ausnahmen sind nur zu besonderen Situationen möglich.
  - (z.B. Baumaßnahmen, Beseitigung von Schäden durch Einbrüche oder Unwetter etc.)

In solchen Fällen sind Absprachen mit den Nachbarn zu führen und die Genehmigung des Vorstand der KGA einzuholen.

- 6.4 Das Befahren der Anlage mit Fahrzeugen (Vierrad- und Zweiradfahrzeugen) durch die Kleingärtner und deren Besucher unterliegen folgenden Festlegungen:
  - 1. generelle Schrittgeschwindigkeit in der gesamten Anlage.
  - 2. Das Befahren bis zum Pachtgrundstück ist nur zum Zwecke des Be und Entladens erlaubt.
  - 3. Es gelten in der Anlage die Regelungen der STVO.
  - 4. Fahrzeuge jeglicher Art müssen auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen (Parkplätze) abgestellt werden.
  - 5. Instandsetzungen und die Pflege der Fahrzeuge in der Anlage sind grundsätzlich verboten. Die Reinigung der Glasscheiben von Fahrzeugen mit reinem Wasser ist nur auf den Parkplätzen erlaubt.

<sup>\*</sup> In dieser Zeit dürfen sich die Tätigkeiten nur auf das Rasenmähen beschränken.

#### Seite 8 von 9

Das Parken/Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der KGA (z.B. Weg/Waldstück Entlang der Parzellen 01 – 47) ist verboten und gelangt bei Bekanntwerden zur Anzeige.

Besucher/Gäste der Kleingärtner haben ihr Fahrzeug auf dem eingerichteten Gästeparkplatz abzustellen.

Außerhalb der Saison ist das kurzzeitige Parken der Fahrzeuge auf den Gartenwegen erlaubt, wenn dadurch andere Kleingärtner nicht behindert werden.

6.5 Die Tore der Anlage sind generell geschlossen zu halten.

In der Saison bleiben die Haupttore (Straßenseite) zwischen 8.00 und 19.00 Uhr geöffnet.

Die Tore, außer dem Haupttor, werden außerhalb der Saison zusätzlich gesichert. Das Tor 5 (Drosselweg) bleibt generell geschlossen und zusätzlich gesichert.

# 7. Tierhaltung

- 7.1 Kleintierhaltung (z.B. Hühner, Karnickel, Tauben) ist in der Kleingartenanlage Nicht erlaubt.
- 7.2 Hunde sind in der Anlage an der Leine zu führen, von den Spielplätzen fernzuhalten und im Garten unter Aufsicht zu stellen.
  Die konsequente Einhaltung der Hundeverordnung ist zu gewährleisten.
  Hauskatzen dürfen nur während des Aufenthalts des Halters, im Garten verbleiben.

# 8. Fachberatung

Der Kleingärtner ist gehalten, in allen gärtnerischen Belangen, in Fragen der Schädlingsbekämpfung usw. die Fachberater der Gartenfachkommission anzusprechen und sich deren Erfahrungen zunutze zu machen.

## 9. Verstöße

Verstöße gegen diese Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Zwischenpächters/Vorstandes nicht behoben oder unterlassen werden, sind eine Verletzung des Pachtvertrages sowie der Satzung unseres Vereins und können wegen vertragswidrigen Verhaltens zu einer Vereinsstrafe bzw. zur Kündigung des Pachtvertrages führen.

# 10. Hausordnung

- 10.1. Der Zwischenpächter/Vorstand ist nach vorheriger Anmeldung berechtigt, den Kleingarten und Bungalow im Beisein des Kleingartenpächters zwecks Überprüfung der Einhaltung der Pachtbestimmungen zu besichtigen.
- 10.2. Der Zwischenpächter//Vorstand ist berechtigt, dem Kleingärtner das Betreten der KGA durch Dritte (z.B. Familienangehörige, Bekannte) zu untersagen, wenn von diesen gegen die jeweils gültige Gartenordnung oder die guten Sitten verstoßen wurde.

# 11. Schlußbestimmung

Diese Gartenordnung ist Bestandteil des zwischen dem Pächter und dem Zwischenpächter geschlossenen Pachtvertrages sowie seiner satzungsmäßigen Rechte und Pflichten.

Die bisherige Gartenordnung wird mit dem heutigen Tage außer Kraft gesetzt. Die vorstehende Gartenordnung tritt dafür am heutigen Tage in Kraft.